

Zweckvereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes

Präambel

Zum Zwecke der Einrichtung und des Betriebes eines gemeinsamen Bauhofes schließen

die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

und

die Gemeinden Angelroda, Elgersburg Martinroda und die Stadt Plaue
vertreten durch die Bürgermeister

folgende Zweckvereinbarung auf Grundlage des § 47 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff) i.V.m. §§ 7 ff des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) ab:

§ 1

Aufgaben und Zweck

- (1) Die Gemeinden Angelroda, Elgersburg, Martinroda und die Stadt Plaue (nachstehend Gemeinden) übertragen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ (nachstehend Verwaltungsgemeinschaft) die Aufgaben zur Einrichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes.
- (2) Die Einrichtung und der Betrieb des gemeinsamen Bauhofes dienen u.a. dem Zwecke der Unterhaltung der gemeindlichen Gebäude, Straßen und Wege, Spielplätze, Friedhöfe, Sportanlagen, Kindergärten, Gewässer, Grünanlagen, des Schwimmbades und des Kommunalwaldes, usw.
- (3) Des Weiteren obliegt der Verwaltungsgemeinschaft die Aufgabe der verwaltungstechnischen Betreuung des Bauhofes.

§ 2

Einrichtungen

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft schafft und betreibt zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben gemeinsame Einrichtungen. Das sind das Betriebsgelände in Elgersburg, Arnstädter Straße 2 - 4 sowie eine Lagerhalle mit Nebengelass am Dorfgemeinschaftshaus in Angelroda.

- (2) Die weiteren in den Gemeinden vorhandenen und genutzten Bauhofgebäude verbleiben im Eigentum der Gemeinden.
- (3) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden erforderliche Neu- und Ersatzbeschaffungen an Maschinen, Einrichtungen und Geräten von der Verwaltungsgemeinschaft vorgenommen.
- (4) Investitionen und Werterhaltungen an den Bauhofgebäuden und dem Betriebsgelände, die im Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft stehen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), trägt die Verwaltungsgemeinschaft.
- (5) Neuanschaffungen gemäß § 2 Abs. 3 sowie Investitionen gemäß § 2 Abs. 4 bedürfen der Zustimmung der Gemeinden.
- (6) Bei der Neuanschaffung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen ist auf einen effizienten Einsatz für die Durchführung der anfallenden Arbeiten in den Gemeinden zu achten.

§ 3 Personal

- (1) Das für die Arbeit des Bauhofes benötigte Personal wird von der Verwaltungsgemeinschaft angestellt und vergütet.
- (2) Mit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung tritt der Betriebsübergang für das Personal der Stadt Plaue für den Bereich des Bauhofes ein. Die Verwaltungsgemeinschaft tritt zu diesem Zeitpunkt in die Rechte und Pflichten der bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Für die Gemeinden Angelroda, Elgersburg, Martinroda ist mit Zweckvereinbarung vom 20.03.2006 bereits der Personalübergang erfolgt.
- (3) Personalentscheidungen obliegen dem Gemeinschaftsvorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern und der Gemeinschaftsversammlung jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
Der Gemeinschaftsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter des gesamten Bauhofpersonals.
- (4) Die Leitung, Einsatz und Überwachung des Bauhofpersonals und aller zusätzlicher Arbeitskräfte obliegt dem Gemeinschaftsvorsitzenden.

§ 4 Durchführung gemeinsamer Bauhofaufgaben

Die in den Gemeinden auszuführenden Arbeiten des Bauhofes bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Gemeinde.

§ 5 Kosten und Vergütung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt die Kosten für den gemeinsamen Bauhof sowie alle Anschaffungs- und Unterhaltungskosten.
- (2) Die Gemeinden erstatten der Verwaltungsgemeinschaft die Personalkosten sowie alle notwendigen laufenden Kosten für die Betreibung des gemeinsamen Bauhofes sowie die erforderlichen Investitionskosten.

Die Höhe der ungedeckten Kosten berechnet sich folgendermaßen:

Lfd. Nr.	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben	40-47
2	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
3	Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens	51
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Haltung von Fahrzeugen	55
8	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
9	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
10	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
11	Geschäftsausgaben	65
12	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
13	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67
14	Kalkulatorische Kosten	68
15	Zinsausgaben	80
16	Ausgaben für den Erwerb von Sachen des Anlagevermögens	93
17	Baumaßnahmen	94, 95, 96
18	Tilgung von Krediten	97

Abzuziehen sind die Einnahmen:

19	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	11
20	Einnahmen aus Verkauf	13
21	Mieten und Pachten	14
22	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	15
23	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	16
24	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	17
25	Kalkulatorische Einnahmen	27
26	Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens und der Abwicklung von Baumaßnahmen	34

27	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	36
28	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen	37

- (3) Die Verteilung der Kosten erfolgt als Kostenerstattung pro Einwohner. Bemessungsgrundlage ist die bei der letzten Kommunalwahl zu Grunde gelegte Einwohnerzahl.
- (4) Die Gemeinden zahlen der Verwaltungsgemeinschaft als Vorausleistung zum Beginn eines jeden Kalendervierteljahres eine Kostenerstattung in Höhe eines Viertels der voraussichtlich anfallenden jährlichen Kosten gemäß Abs. 2.

§ 6 Verpachtung/Vermietung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist berechtigt, nicht für den Betrieb des Bauhofes benötigte Gebäudeteile und Anlagen gewerblich zu vermieten.
- (2) Die hierbei erzielten Einnahmen vermindern die Kosten gemäß § 5 Abs. 2.

§ 7 Beirat

- (1) Zur Erfüllung und Überwachung der Aufgaben des gemeinsamen Bauhofes wird ein Bauhofbeirat gebildet. Dieser ist auch zuständig für die Aufstellung des Finanzplanes und Investitionsprogramms im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanes der Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Der Bauhofbeirat besteht aus dem Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft und den Bürgermeistern der Gemeinden. Vorsitzender des Bauhofbeirates ist der Gemeinschaftsvorsitzende. Er hat den Beirat einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Sitzung einladen, wenn deren Anwesenheit zur Erörterung eines Themas erforderlich ist.

§ 8 Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sieben Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben oder gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am 01.06.2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung tritt gleichzeitig die Zweckvereinbarung zur Einrichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ und den Gemeinden Angelroda, Elgersburg, Martinroda, Neusiß vom 20.03.2006 außer Kraft.
- (3) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

Geratal, OT Geraberg, 27.05.2019

.....
F. Geißler
Gemeinschaftsvorsitzender

.....
U. Lämmer
Bürgermeister Angelroda

.....
M. Augner
Bürgermeister Elgersburg

.....
G. Hedwig
Bürgermeister Martinroda

.....
J. Thamm
Bürgermeister Plaue

